

Statuten des Vereins Sonnensegel Münsingen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Sonnensegel Münsingen

besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bekanntmachung von erneuerbaren Energieträgern, speziell der Sonnenenergie in der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Ziels bezweckt der Verein den Bau und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage Sonnensegel in Münsingen, die erneuerbare, umweltfreundliche Sonnenenergie in Strom umwandelt. Das Solar-Kunstwerk Sonnensegel besticht durch seine ästhetisch ansprechende Bauweise und soll nicht nur technisch interessierte Personen ansprechen.

Ferner hat der Verein zum Zweck:

- Die mit dem Label 'Energistadt' ausgezeichnete Gemeinde Münsingen als innovative Gemeinde in ihren Bestrebungen zur Umsetzung der Energiepolitik zu unterstützen
- Die Psychiatrische Klinik Münsingen als fortschrittlichen kantonalen Betrieb, der seine ökologische Verantwortung wahrnimmt in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- Durch Veranstaltungen und Medienkontakte der Zukunftstechnologie Photovoltaik mit zum Durchbruch zu verhelfen
- Als Vorzeigebispiel für andere ökologische Anstrengungen zu dienen, die eine Umsetzung der lokalen Agenda 21 beschleunigen, speziell den Kontakt zwischen verschiedenen politischen Instanzen fördern.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 25.- für Einzelmitglieder, Fr. 40.- für Ehepaare und 250.- für juristische Personen beträgt. SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen bezahlen die Hälfte.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Art. 10)
- der Vorstand (Art. 11)
- die Kontrollstelle (Art. 12).

Art. 10 Vereinsversammlung

10.1 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder die Hälfte der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden.

10.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung hat der/die PräsidentIn und bei dessen / deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben.

10.3 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

10.4 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

10.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen/eine ausdrücklich dafür eingesetzten Vertreter/eingesetzte Vertreterin aus.

10.6 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der/die PräsidentIn stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die PräsidentIn mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

10.7 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle unter Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, Wahl des/der PräsidentIn und die Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und höchstens zwei BeisitzerInnen.

Drei Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Gemeinde Münsingen und die Psychiatrische Klinik Münsingen haben je Anrecht auf einen/eine VertreterIn im Vorstand, die sie auf Vorschlag des Vorstandes bezeichnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der PräsidentIn, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

11.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

11.3 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel eine Woche zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

11.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenz-weg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

11.5 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; PräsidentIn, VizepräsidentIn und SekretärIn führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagertückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahlvorschläge für die Vertreter der Gemeinde Münsingen und der Psychiatrischen Klinik Münsingen zur Wahl in den Vorstand;

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem/einer RechnungsrevisorIn welcher alle zwei Jahre gewählt wird und wiederwählbar ist.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von jeder ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 14 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 15 Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 19. Januar 1999 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Münsingen, den 19. Januar 1999

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär: